

# Wild abfließendes Wasser



## Was ist wild abfließendes Wasser?

**Gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist "wild abfließendes Wasser [...] das auf einem Grundstück entspringende oder sich natürlich sammelnde Wasser, das außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgend abfließt."**

## Welche Probleme können durch wild abfließendes Wasser entstehen?

Probleme in Verbindung mit wild abfließendem Wasser können durch das Wasser selbst sowie durch dadurch verursachten Bodenabtrag, -transport und -ablagerung entstehen.

## Welche Regelungen gibt es?

Regelungen zum wild abfließenden Wasser enthalten § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 93 SächsWG, wobei die gleichlautenden Regelungen in § 93 SächsWG durch § 37 WHG verdrängt werden.

Nach § 37 WHG darf insbesondere der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden; andererseits darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder verändert werden. Die zuständigen Wasserbehörden können aus Gründen des Allgemeinwohls von diesen Normen abweichende Regelungen treffen.

Über § 37 WHG hinaus, haben nach § 93 Abs. 1 SächsWG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von (auch landwirtschaftlich genutzten) Bodenflächen und Grundstücken gegen die bodenabtragende Wirkung des wild abfließenden Wassers geeignete Maßnahmen zu treffen.

Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen kann die zuständige Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG Anordnungen treffen.

Pflichten zur Vermeidung bzw. Verminderung der Bodenerosion durch Wasser sind im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelt. Hierbei ist zwischen der Vorsorgepflicht (§§ 7, 17 BBodSchG) und der Pflicht zur Gefahrenabwehr (§ 4 BBodSchG) zu unterscheiden. Bezüglich Erosion sind behördliche bodenschutzrechtliche Anordnungen derzeit nur im Bereich der Gefahrenabwehr möglich, da konkrete Anforderungen zur Vorsorge gegen Erosion in einer Rechtsverordnung derzeit nicht geregelt sind. Nach § 4 Abs. 2 BBodSchG bestehen Verpflichtungen für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, Maßnahmen zur Abwehr der von einem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen (z. B. durch Bodenerosion) zu ergreifen. Hier kann die zuständige Bodenschutzbehörde die sich aus der Prüfung des Einzelfalls abzuleitenden erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Landwirt anordnen.

Nach § 17 BBodSchG gehört zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung, u. a. Bodenabträge und Bodenverdichtungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpfIV) hat der Landwirt, der Direktzahlungen oder sonstige Stützungszahlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes (DirektZahlVerpfIG) beantragt, u. a. gegen Bodenerosion durch Wasser als Mindestanforderungen folgende Maßnahmen durchzuführen, soweit seine Ackerfeldblöcke in eine der beiden Wassererosionsgefährdungsklassen eingestuft worden sind:

- Wassererosionsgefährdungsklasse 1
  - vom 01.12. bis 15.02. Pflugverbot
  - nach der Ernte gepflügte Flächen sind vor dem 01.12. einzusäen
  - die Auflagen gelten nicht bei Bewirtschaftung der Flächen quer zum Hang
- Wassererosionsgefährdungsklasse 2
  - vom 01.12. bis zum 15.02. Pflugverbot
  - vom 16.02. bis 30.11. Pflugganwendung nur bei unmittelbar folgender Aussaat
  - Pflugverbot vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr (z. B. Rüben, Mais)

Es ist zu beachten, dass die bodenschutzrechtlichen Vorsorge- und Gefahrenabwehrpflichten über die Verpflichtungen nach Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung hinausgehen können.

## Welche Behörde ist zuständig?

Für die wasserrechtlichen Regelungen sind die unteren Wasserbehörden bei den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten zuständig.

Für die bodenschutzrechtlichen Regelungen sind die unteren Bodenschutzbehörden bei den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten zuständig.

Die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 BBodSchG wird durch die Außenstellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vorgenommen.

Kontrollbehörde für die Einhaltung der Verpflichtungen der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpfIV) ist das LfULG.

## Was können die Kommunen tun?

Auf wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Anordnungen kann ggf. verzichtet werden, wenn sich die Beteiligten (zuständige Behörden, Betroffene, Landwirte) zusammensetzen und die Umsetzung wirksamer Maßnahmen gegen Oberflächenabfluss und Bodenerosion auf der Grundlage von Empfehlungen der Bodenschutzbehörde sowie der zuständigen Außenstelle des LfULG mit den Landwirten vereinbaren. Hier kann der Kommune eine wichtige Moderationsfunktion zukommen.

Gefahrenabwehr aufgrund von Ereignissen, auch durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkniederschlägen, ist originäre Pflichtaufgabe der jeweiligen Gemeinde. Der Freistaat Sachsen unterstützt diese Pflichtaufgabe durch die Förderung von Wasserwehrsicherungen und von Wasserwehrausrüstung für besonders bedürftige Gemeinden.

Gemeinden können auch durch Neubau und Erweiterung von baulichen Anlagen und Pflanzungen, insbesondere Rückhaltedämme, sonstige Schutzbauwerke und Schutzpflanzungen oder Anlagen zur Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser zum Schutz von Ortslagen vor wild abfließendem Wasser sowie erodiertem Boden beitragen.

Werden für Gewässer II. Ordnung Risikomanagementpläne erarbeitet, so sollen diese auch die Auswirkungen von wild abfließendem Wasser untersuchen, wenn dieses maßgeblich auf das Hochwassergeschehen in diesen Gewässern einwirkt. Eine Untersuchung ohne Gewässerbezug findet darin aber nicht statt. Dies gilt entsprechend auch für die Fördermöglichkeiten für Maßnahmen an Fließgewässern.

## Was können die anderen Akteure tun?

Den sächsischen Landwirten wird eine Vielzahl an Fördermaßnahmen nach der Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (RL AuW/2007) angeboten, die zu einer wirksamen Erhöhung der Wasserinfiltration in den Boden und damit zur Minderung von Oberflächenabflüssen und Bodenabtrag beitragen. Hier sind vor allem folgende Maßnahmen zu nennen:

- die Anwendung der dauerhaft pfluglosen konservierenden Bodenbearbeitung oder Direktsaat,
- der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten als wirksame Begrünungsmaßnahme,
- die Anlage von Grünstreifen auf Ackerland; mit dieser Maßnahme können Hangmulden als bevorzugte Abflussbahnen begrünt werden und Pufferstreifen an Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen (z. B. Ortslagen) geschaffen werden,
- die Umwandlung von Acker in Grünland sowie
- die Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus.

Daneben besteht nach der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2007) für juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich Gebietskörperschaften und kommunalen Zusammenschlüssen, juristische Personen des Privatrechts sowie natürliche Personen die Möglichkeit einer investiven Förderung der Anlage von Gehölzstrukturen des Offenlandes (z. B. Feldgehölze, Hecken) aus Naturschutzgründen.

## Wo gibt es welche Fachinformationen?

Im Internet finden sich Fachinformationen des LfULG u. a.

- zur Erosionsgefährdung unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/12208.htm> (siehe dort u. a. Themenfeld "GIS-Daten zur Erosionsgefährdung")
- zu bodenschonenden Bearbeitungsverfahren unter: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/8072.htm>
- zu Fördermaßnahmen unter: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/>

Darüber hinaus bietet das LfULG eine Vielzahl an Veranstaltungen zum Wissens- und Erfahrungstransfer an, um Oberflächenabflüsse und Bodenerosion zu minimieren (Schulungen, Feldtage, Demonstrationsvorhaben etc.).